

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen
von
United Monolithic Semiconductors GmbH

Erstellt im Februar 2021

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend **AEB**) gelten für alle von United Monolithic Semiconductors GmbH, ULM (nachfolgend „**UMS**“) erteilten Aufträge/Bestellungen (nachfolgend „**Aufträge**“), insbesondere für den Kauf von Waren/Produkten und/oder für die Erbringung von Dienstleistungen. Der Begriff „**Lieferungen**“ bezeichnet sowohl „Produkte“ – ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant das Produkt selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 633, 651 BGB) – als auch „Dienstleistungen“ (§ 611, 662 BGB).

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB.

1.3 Auf die AEB wurde der Lieferant in der schriftlichen Bestellung unter Angabe der entsprechenden Internetseite <https://www.ums-rf.com/legal-information/>, auf der die AEB jederzeit frei abrufbar und in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden können, ausdrücklich hingewiesen.

1.4 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Auftrages geltenden Fassung.

1.5 Verträge werden ausschließlich zu den nachstehenden AEB der UMS geschlossen. Sie gelten ausdrücklich auch für **Abrufaufträge** gemäß Definition in Ziffer 3.

1.6 Widersprüchliche und insbesondere **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten** gelten nicht, selbst wenn der Lieferant Aufträge ausgeführt hat oder deren Ausführung initiiert, ohne dass ein gesondertes Zurückweisen solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgt ist. Entgegenstehenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten widerspricht UMS hiermit ausdrücklich.

1.7 Abweichungen und Ergänzungen zu den AEB der UMS bedürfen zu ihrer Gültigkeit bzgl. des konkreten Auftrages der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch UMS; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall vereinbart wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn UMS in Kenntnis der Verkaufsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.8 Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware oder Erbringung der bestellten Leistung, erkennt der Lieferant die **alleinige Ver-**

bindlichkeit dieser AEB an.

1.9 Falls der Lieferant den vorliegenden AEB nicht zustimmt, muss er den **Widerspruch** gegenüber der UMS innerhalb von sieben (7) Tagen ab Erhalt des Auftrags (Ziff. 2) in Schriftform äußern, sodass die Bedingungen mit UMS ausgehandelt werden können. Andernfalls gelten die AEB nach Ablauf dieser Frist als vom Lieferanten unter Verzicht auf die Anwendung der eigenen AGB als uneingeschränkt angenommen.

1.10 Im Einzelfall getroffene, **individuelle Vereinbarungen** mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung bzw. die schriftliche Bestätigung durch UMS maßgebend.

1.11 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, gilt bei Widersprüchlichkeiten innerhalb der Vertragsdokumente die folgende **Rangfolge**:

- (1) der Auftrag und die Leistungsbeschreibung der UMS, u.a. Lieferung, Lieferdaten- und Bedingungen, Incoterms, finanzielle Bedingungen (*Preise, Währung, Zeitplan usw.*), Exportbeschränkungen etc.
- (2) gegebenenfalls weitere von den Parteien unterzeichnete individuelle Vertragsvereinbarungen;
- (3) die vorliegenden AEB.
- (4) Dokumente, auf die im Auftrag ausdrücklich verwiesen wird;

2. VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT

2.1 Aufträge sind nur **verbindlich**, wenn sie von UMS schriftlich erteilt und vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.

2.2 Nach Zugang des Auftrages von UMS beim Lieferanten ist die **Annahme** des Auftrages innerhalb von sieben (7) Kalendertagen schriftlich zu bestätigen (**Auftragsbestätigung**).

2.3 Durch die Auftragsbestätigung erklärt der Lieferant, alle **Informationen** erhalten zu haben, die für die Auftragserfüllung notwendig sind. Der Lieferant ist verpflichtet zu prüfen, ob notwendige Informationen fehlen und diese gegebenenfalls bei UMS nachträglich anzufordern.

2.4 Eine inhaltlich (wenn auch nur geringfügig) von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als **neues Angebot** und muss zu ihrer Wirksamkeit von UMS schriftlich bestätigt werden.

2.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind **frühere Vereinbarungen** zwischen den Parteien, die mündlich oder schriftlich getroffen wurden, nichtig und für keine der Parteien bindend.

2.6 Bei Vertragsschluss bestehen keine **Nebenabreden**.

2.7 Der Lieferant muss UMS alle Informationen bekannt geben und alle Angaben machen, die notwendig sind, um die den Auftrag betreffenden Lieferungen nutzen zu können. Er muss sicherstellen, dass die zugehörigen Spezifikationen ausreichend und aussagekräftig sind, und muss UMS informieren, falls Spezifikationen nicht mit den geltenden Vorschriften im Einklang stehen.

3. ABRUFAUFTRAG

3.1 Ein **Abrufauftrag** stellt den Rahmen für eine längerfristige Liefervereinbarung zwischen den Parteien dar und ist als solcher erkennbar zu machen, z.B. durch die Bezeichnung als „Abrufauftrag“.

3.2 Ein Abrufauftrag ist in der Regel einzurichten, wenn UMS die Bestellung großer Mengen beabsichtigt, die in mehreren kleineren Lieferungen über einen bestimmten Zeitraum geliefert werden sollen („**Abrufe**“).

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellen in einem Abrufauftrag angegebene Mengen nur einen unverbindlichen, **prognostischen Wert** dar, der es dem Lieferanten ermöglichen soll, seine Produktion gemäß dem Bedarf von UMS einzuschätzen und zu planen. Diese Mengen stellen bis zum konkreten Abruf keine feste Bestellung seitens UMS dar.

3.4 Im Abrufauftrag können **Sendungen** als separate Auftragspositionen vereinbart werden. Diese werden erst bei Abruf zur verbindlichen Bestellung.

4. VERSAND, VERPACKUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

4.1 Maßgebend für die Lieferung ist die im jeweiligen Auftrag der UMS angegebene Lieferadresse. Vorbehaltlich einzelvertraglicher Vereinbarung erfolgen Lieferungen durch den Lieferanten **frei Lieferadresse**.

4.2 UMS kann die **Verpackungs- und Versandart** bestimmen. Die Verpackung muss den im Auftrag beschriebenen Spezifikationen und den Branchenstandards- und Praktiken entsprechen.

4.3 An jeder Verpackung müssen, zusätzlich zu den aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen (z.B. GGV-SEB; ADR; IMDG; IATA) vorgeschriebenen **Angaben**, deutlich sichtbar, die folgenden Informationen angebracht sein:

- eine Beschreibung des Inhalts der Lieferung/en;
- die Menge der erbrachten Lieferungen oder das Brutto/Nettogewicht;

- die Seriennummer, das Datum und/oder die Chargennummer der erbrachten Lieferungen;
- der im Auftrag angegebene Lieferort;
- die Lagerbedingungen;
- und alle anderen Informationen, die gemäß des Auftrages erforderlich sind.

4.4 Der Lieferant muss für jede Lieferung einen **Lieferschein** ausstellen, in dem die Packliste und die Art der Verpackung sowie vertragliche Angaben enthalten sind, die dazu dienen, die Qualität und Menge der Lieferung zu prüfen sowie diese zu identifizieren.

4.5 Die angelieferten Waren müssen jeweils von – meist handelsüblichen – notwendigen **Dokumenten** begleitet sein, die eine einwandfreie Zuordnung und Abwicklung der Lieferung bei UMS ermöglichen.

4.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der angelieferten Waren (**Gefahrübergang**) geht erst mit der Übergabe bzw. Ablieferung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von uns angegebene Versandadresse, auf die UMS über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von UMS beim Entladen behilflich ist.

4.7 Bis zur Versendung der Lieferung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für UMS zu **verwahren**.

5. EXPORTKONTROLLEN

5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden **Exportkontrollvorschriften** einzuhalten und sicherzustellen, dass alle Angaben zur Exportkontrollklassifikation bezüglich der Lieferungen vollständig und richtig sind.

5.2 Vor Vertragsabschluss/Auftragsannahme ist der Lieferant verpflichtet, UMS mithilfe des **Standardkontrollformulars** darüber zu informieren, ob die Lieferungen ganz oder teilweise Exportkontrollvorschriften unterliegen und gegebenenfalls die einschlägigen Vorschriften mitzuteilen.

5.3 Auf Verlangen der UMS ist der Lieferant verpflichtet, vor jeder Lieferung alle **Genehmigungen** einzuholen die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Lieferungen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erforderlich sind. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet die UMS schriftlich über alle aufgetretenen Schwierigkeiten zu **informieren**. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, behält sich UMS das Recht vor, den Auftrag ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, sobald die Informationen zur Verfügung stehen, UMS über alle **Bedingungen und Beschränkungen der Genehmigungen** zu informieren, die sich auf das

Recht von UMS, die Lieferungen zu nutzen, zu übertragen oder zu exportieren, auswirken könnten. Der Lieferant sorgt auch dafür, dass solche Beschränkungen auf den Lieferpapieren deutlich angegeben sind.

5.5 Bei einer **Änderung der Exportkontrollvorschriften nach Vertragsabschluss**, z.B. der Genehmigung oder des Klassifikationssystems, die sich auf das Recht von UMS auswirkt, die Lieferungen zu nutzen, zu übertragen oder zu exportieren, verpflichtet sich der Lieferant, alle für die Beurteilung der neuen Nutzung oder der Beschränkungen des Exports- oder Reexports erforderlichen Informationen bereitzustellen, sobald sie zur Verfügung stehen. Die Parteien verpflichten sich, in Verhandlungen einzutreten, um über die Folgen dieser Änderungen für den Auftrag zu entscheiden.

5.6 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen eigenen Lieferanten und **Untertierlieferanten** die gleichen Verpflichtungen wie zuvor beschrieben aufzuerlegen.

6. ANNAHME, ERFÜLLUNG

6.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Ort, an dem die Lieferung auftragsgemäß abzuliefern oder die Leistung zu erbringen ist.

6.2 UMS ist verpflichtet, die Lieferung auf ihre Mangelfreiheit zu kontrollieren. Für die **Wareneingangskontrolle** bei UMS gilt eine angemessene Prüf- und Rügepflicht ab Eintreffen der Lieferung an dem Erfüllungsort. § 377 HGB ist ausgeschlossen.

6.3 Falls bei der Wareneingangsprüfung durch UMS festgestellt wird, dass die Lieferungen die Bedingungen des Auftrages nicht erfüllen, ist UMS berechtigt, die Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen lediglich unter **Vorbehalt** anzunehmen und dies unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

6.4 Bei unvollständiger oder mangelhafter Leistung ist UMS berechtigt, die fällige **Zahlung (ggf. wertanteilig)** bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.5 Ab schriftlicher Anzeige der reklamierten Lieferung durch UMS gegenüber dem Lieferanten ist dieser innerhalb von sieben (7) Tagen verpflichtet sich zur Reklamation zu erklären und Maßnahmen zur **Abhilfe** vorzuschlagen.

6.6 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Parteien ist der Lieferant nach Ablauf der in Ziff. 6.5 genannten 7 Tage-Frist verpflichtet die mangelhafte Lieferung auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb weiterer sieben (7) Tage **zurücknehmen** bzw. nach Entscheidung von UMS bei UMS abzuholen.

6.7 Grundsätzlich gelten die Annahme

der Lieferung und die Zahlung **nicht als Anerkenntnis** ordnungsgemäßer Erfüllung.

7. TERMINE, FRISTEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN, VERZÖGERUNG

7.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Auftrag festgelegten **Liefertermine** als **Fixgeschäft**.

7.2 Liefer- und/oder Erfüllungszeiten sind daher **verbindlich** und stellen einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages von UMS dar. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind dann erfüllt, wenn die Ware zu dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt an der Lieferadresse übergeben oder die Leistung zum vereinbarten Termin erbracht ist.

7.3 Der Lieferant muss UMS informieren, sobald er Kenntnis von einem Vorfall erlangt, der eine **Verzögerung** der Lieferung verursachen könnte. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verzögerung zu verhindern oder zumindest zu begrenzen.

7.4 Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung von UMS zulässig.

8. VERZUGSSCHADEN

8.1 Bei Überschreitung vereinbarter Termine und Fristen gem. Ziff. 7.1 gelten die gesetzlichen Vorschriften des **§ 376 HGB**.

8.2 Im Übrigen ist der Lieferant – neben gesetzlichen Ansprüchen - zum Ersatz des folgenden **pauschalierten Verzugschadens** verpflichtet:

8.2.1 Für jeden Werktag des verschuldeten Verzuges eine **Vertragsstrafe** von 0,3 % des Preises der in Verzug befindlichen Ware, höchstens jedoch 15 % des Preises der vom Verzug betroffenen Lieferung. Der Schadensbetrag ist niedriger oder höher anzusetzen, wenn UMS einen höheren oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist. Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

8.2.2 In Höhe der angefallenen Vertragsstrafe ist UMS, vorbehaltlich einer vorhergehenden Ankündigung, berechtigt eine **Verrechnung** mit dem Kaufpreis vorzunehmen.

8.2.3 Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die **Vertragsstrafe** bei Abnahme der verspäteten Lieferung **nicht ausdrücklich vorbehalten** wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

8.3 Bei einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung von mehr als einem Monat behält sich UMS das Recht vor, den

Auftrag gemäß Ziffer 23 dieser AEB zu **kündigen**, es sei denn, die Verzögerung ist unmittelbar UMS zuzuschreiben oder auf ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Ziff. 22. dieser AEB zurückzuführen.

9. PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen **Preise** sind bindend. Sie sind **fest und unabänderlich** und verstehen sich für die Produkte, die an den angegebenen Lieferort übersandt werden, frei von Porto und Verpackung sowie von allen Abgaben und Steuern. Sie beinhalten alle Kosten, Auslagen, Gebühren, Aufwendungen und/oder Verpflichtungen jeglicher Art des Lieferanten (*DDP an dem in der Bestellung angegebenen Ort – Incoterms 2020 der Internationalen Handelskammer (ICC)*).

9.2 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostensteigerungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.3 Die Rechnungen sind vom Lieferanten in zweifacher **Ausfertigung** auszustellen und an die Kreditorenbuchhaltung unter der im Auftrag der UMS angegebenen Anschrift zu senden.

9.4 Die Rechnungen sind mit allen erforderlichen **Nachweisen** und Bezugnahme auf die Bestelldaten zu erstellen.

9.5 Verzögerungen aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben gehen zu Lasten des Lieferanten. Zahlungsfristen beginnen in solchen Fällen nicht vor Vorlage prüfbarer und diesen Regelungen entsprechender Rechnungen zu laufen.

9.6 Die Rechnungen müssen die folgenden **Bestellangaben**/Informationen enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsstellers und -empfängers;
- Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsstellers;
- Rechnungsdatum;
- Fortlaufende Rechnungsnummer;
- Menge und Art der gelieferten Artikel oder Umfang und Art der Dienstleistung;
- Einzelbetrag pro Leistung oder Lieferung, aufgeschlüsselt nach Umsatzsteuersätzen;
- Zeitpunkt der Lieferung oder Zeitraum, in dem die Dienstleistung erbracht wurde;
- Netto-Betrag für die Ware oder Dienstleistung, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen;

▪ Jede bereits vorab vereinbarte Minderung des Entgelts, beispielsweise ein Skonto oder ein Rabatt;

▪ Anzuwendender Steuersatz und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag;

▪ Rechnungsbetrag Gesamt brutto;

▪ In der Bestellung angegebene Währung;

▪ Ursprungsland der Waren;

▪ Zahlungsziel.

9.7 Enthält die Rechnung nicht alle notwendigen Angaben ist die UMS berechtigt, auf eine korrekte und vollständige Rechnung zu fordern. In einem solchen Fall muss dem Lieferanten gegenüber die Rechnung unter Angabe der Zurückweisungsgründe angezeigt werden. Der Lieferant stellt dann eine **neue Rechnung** aus.

10. ZAHLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG UND EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Die **Zahlungsfrist** beträgt 60 Tage Netto, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung.

10.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang ordnungsgemäßer Rechnung bei UMS (**Fälligkeit**) zu laufen, jedoch nicht bevor UMS die Lieferung erhalten und angenommen hat.

10.3 Die Zahlung durch UMS erfolgt durch **Banküberweisung**. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist UMS nicht verantwortlich.

10.4 Bei Abnahme vorfrüher Lieferungen durch UMS richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin, bei Teillieferung ist der Eingang der letzten Teilmenge maßgeblich.

10.5 Sollte UMS in Zahlungsverzug geraten, so kann der Lieferant Zinsen in Höhe von 4% für das Jahr geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt UMS, der Nachweis eines höheren Verzugschadens dem Lieferanten vorbehalten.

10.6 Eine eventuell vom Lieferanten erklärter Eigentumsvorbehalt gilt in jedem Fall als **einfacher Eigentumsvorbehalt**; einem verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt widerspricht UMS ausdrücklich.

11. LIEFERANTENREGRESS

11.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der UMS innerhalb einer Lieferkette (*Lieferantenregress gemäß §§ 445 a, 445 b, 478 BGB*) stehen UMS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. UMS ist insbeson-

dere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (*Nachbesserung oder Ersatzlieferung*) vom Lieferanten zu verlangen, die sie ihrerseits ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das UMS gesetzlich zustehende Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.2 Die UMS zustehenden Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch UMS oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12. EINHALTUNG DER UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN; SOZIALE UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag alle nationalen und supranationalen Gesetze und Regelungen einzuhalten – einschließlich der Gesetze und Regelungen im Hinblick auf Arbeitsstandards, Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Außerdem gewährleistet der Lieferant, dass auch Dritte (z.B. Subunternehmer oder Zulieferer) diese Gesetze und Regelungen einhalten.

12.2 Der Lieferant sichert UMS zu, dass

- (1) der gesetzliche Mindestlohn ordnungsgemäß entsprechend des Mindestlohngesetzes geleistet wird,
- (2) kein Subunternehmer eingesetzt wird, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend des Mindestlohngesetzes nicht oder nicht ordnungsgemäß zahlt,
- (3) weder der Lieferant selbst noch einer seiner Subunternehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht ordnungsgemäß zahlt, und
- (4) weder der Lieferant selbst noch einer seiner Subunternehmer von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.

12.3 Der Lieferant hat UMS diese Vorgaben auf Verlangen nachzuweisen. Sollte der Lieferant gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist UMS ungeachtet weitergehender Rechte befugt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

12.4 Der Lieferant verpflichtet sich, es zu unterlassen, Produkte zur Auftragserfüllung zu nutzen, die unter Verstoß gegen das Verbot von illegaler Arbeit, Kinderarbeit oder die unter Verletzung der von nationalen oder internationalen Arbeitsorganisationen definierten Arbeitsnormen hergestellt wurden.

12.5 Die Lieferung und die Tätigkeit des Lieferanten muss den geltenden internationalen, europäischen, nationalen und lokalen Vorschriften und Normen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt entsprechen, insbesondere in Bezug auf

- gefährliche Stoffe und Gemische (*REACH, RoHS, etc.*), Gefahrgut, Abfall, Verpackung,
- Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen,
- Lärm, Elektrizität, Feuer, elektromagnetische/ionisierende/optische Strahlung, Vibrationen, und
- persönliche Sicherheitsvorschriften.

12.6 Der Lieferant verpflichtet sich, UMS über jeden Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften zu informieren. Der Lieferant hat UMS für alle Folgen eines Verstoßes gegen die in dieser Klausel festgelegte Verpflichtung zu entschädigen bzw. freizuhalten. Die spezifischen Empfehlungen/Anweisungen bezüglich einer solchen Nichteinhaltung werden UMS vorgelegt, um die sichere Nutzung und Entsorgung der Lieferung und Verfügung über die Lieferung über ihre gesamte Lebensdauer, einschließlich des Endes der Lebensdauer, sicherzustellen.

12.7 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU), so ist er im Falle einer Lieferung innerhalb der EU für die Einhaltung dieser Verordnungen und Richtlinien und die Erstellung der erforderlichen Begleitdokumente verantwortlich, sofern der Besteller nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

16.4 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen eigenen Lieferanten und Unterlieferanten die gleichen Verpflichtungen wie oben beschrieben aufzuerlegen.

17.2 der Lieferant bestätigt, sich nicht an den Straftatbeständen der Schwarzarbeit, des Schwarzhandels, der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, der Beschäftigung eines Ausländers ohne Arbeitserlaubnis, der menschlichen Sklaverei oder des Handels mit ausländischen Arbeitnehmern beteiligt zu haben.

17.3 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Betrieb arbeitsschutzrechtliche und Regelungen nach dem Antidiskriminierungsgesetz befolgt werden.

12.8 Die Mitarbeiter des Lieferanten, die auf dem Gelände von UMS arbeiten, sind verpflichtet die internen Regeln und Vorschriften (mit Ausnahme der für Art und Umfang der Sanktionen geltenden Bestimmungen) sowie die auf dem jeweiligen Gelände des Auftraggebers

geltenden Sicherheits- und Kontrollregeln und -vorschriften einzuhalten.

12.9 Der Lieferant, dem der UMS-Ethikkodex mitgeteilt wird, verpflichtet sich insbesondere, für die Einhaltung der darin enthaltenen Verpflichtungen zu sorgen.

12.10 Der Lieferant stellt sicher, dass sich auch seine Zulieferer und Subunternehmer an diese Verpflichtungen halten. UMS behält sich das Recht vor, falls erforderlich, ein Audit (eine Überprüfung) durchzuführen.

12.11 Der Lieferant haftet im vollen Umfang für alle Folgen, eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen und hat UMS alle Kosten zu ersetzen, die UMS diesbezüglich entstehen.

13. ERGEBNISSE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

13.1 Die **Ergebnisse der Auftragsausführung**, einschließlich Studien, die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrages stehen, werden – unabhängig davon, ob sie als Rechte des geistigen Eigentums schutzfähig sind – ausschließliches Eigentum von UMS.

13.2 Der Lieferant überträgt UMS das ausschließliche, räumlich, inhaltlich, gegenständlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungs- und Verwertungsrecht an den genannten Ergebnissen. Diese Rechteinräumung schließt das Recht der Vervielfältigung, der Wiedergabe, der Veränderung, der Bearbeitung, der Übersetzung und der Vermarktung in jeglicher Form, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und auf allen bekannten oder zukünftigen Medien ein.

13.3 Die Vergütung für diese Rechteinräumung ist vorbehaltlich anderweitiger Regelung mit der für die Lieferung geleisteten Vergütung abgegolten.

13.4 Falls UMS an der Nutzung der Lieferung aus Gründen gehindert ist, die der Lieferant zu vertreten hat, verpflichtet sich der Lieferant, unbeschadet des Rechts von UMS, den Rücktritt vom Vertrag bzw. Auftrag zu erklären, darüber hinaus, nach Wahl von UMS unverzüglich eine der folgenden Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen:

- Entweder UMS das Recht zur freien Nutzung der Lieferung einzuräumen oder
- die Lieferung so zu ersetzen oder zu ändern, dass die Nutzungsrechte nicht mehr bestritten werden können und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, oder
- bereits ausgeführte Lieferungen, die Schutzrechte verletzen, auf Verlangen von UMS auf seine Kosten zurückzunehmen.

Alle Kosten/Aufwendungen, die UMS in diesem Zusammenhang entstehen, sind

auf erstes Anfordern der UMS vom Lieferanten unverzüglich in voller Höhe zu erstatten.

14. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE DES LIEFERANTEN

14.1 Der Lieferant tritt das Recht zur **Anmeldung** von gewerblichen Schutzrechten (*z.B. Patente, Marken, Geschmacksmuster etc.*), die als Ergebnis der Auftragsausführung entstehen und für die er ggf. Unterstützung von UMS erhalten hat, an die UMS ab.

14.2 Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, UMS alle erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen und ggf. durch seine Mitarbeiter erteilen zu lassen, um sowohl im Inland als auch im Ausland alle gewerblichen Schutzrechte anmelden zu können.

14.3 Im Gegenzug kann UMS dem Lieferanten eine **nicht ausschließliche Lizenz** für die entsprechenden Schutzrechte zur Nutzung für einen anderen als den im Unternehmensgegenstand von UMS definierten Bereichen einräumen.

14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, ihm zustehende gewerbliche Schutzrechte **gegenüber UMS** nicht geltend zu machen, ausschließlich soweit sie für die Auftragserfüllung erforderlich sind.

15. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE DRITTER

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, es zu unterlassen, zur Auftragserfüllung die **Schutzrechte eines Dritten**, ohne dessen vorherige Zustimmung, zu nutzen. Forderungen oder Gebühren, die für eine solche Nutzung fällig werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant stellt UMS in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

15.2 UMS hat den Lieferanten unverzüglich von **Ansprüchen Dritter** bzw. deren Geltendmachung zu unterrichten, die auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter zurückzuführen sind.

15.3 Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung verpflichtet sich der Lieferant, nach Wahl von UMS entweder mit UMS zusammenzuarbeiten und UMS im Verfahren aktiv zu unterstützen oder freiwillig und unverzüglich in das Verfahren einzutreten und die Prozessführung zu übernehmen.

15.4 Im Falle einer außergerichtlichen Inanspruchnahme verpflichtet sich der Lieferant, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Streit mit dem Dritten zu **schlichten**, wobei er UMS über den Sachstand laufend auf dem neuesten Stand hält.

15.5 Schäden, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, die UMS aus der Geltendmachung von Schutzrechten

Dritter entstehen, hat der Lieferant zu ersetzen.

16. SCHUTZ VON GESCHÄFTS- HEIMNISSEN VON UMS

16.1 Jede mit UMS geschlossene Vereinbarung im Hinblick auf Aufträge, ihr Zweck und ihre Bedingungen gelten für den Lieferanten als **vertrauliche Informationen** von UMS.

16.2 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, gleich welchen Formats und auf welcher Art von Datenträger festgehalten oder gespeichert, behält UMS das alleinige **Eigentums- und Urheberrecht**.

16.3 Diese sind vertraulich zu behandeln, genießen **Urheberrechts- und Geheimnisschutz** nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen dritten Personen, insbesondere Wettbewerbern, ohne **ausdrückliche schriftliche Zustimmung** von UMS nicht zugänglich gemacht, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den von UMS bestimmten Zwecken benutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung des Auftrages von UMS zu verwenden.

16.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis von UMS nach dem **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** zu behandeln.

16.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen **Maßnahmen** gegenüber seinem Personal und ebenso den Personen und/oder Unternehmen, mit denen er in Kontakt steht, zu ergreifen, um die strikte Einhaltung der genannten Verpflichtungen sicherzustellen.

16.6 Unter keinen Umständen ist der Lieferant berechtigt, die Bedingungen des Auftrages oder seine Existenz ohne vorherige schriftliche Zustimmung von UMS direkt oder indirekt zu **Werbezwecken** öffentlich zugänglich zu machen

16.7 Solange sich entsprechende Unterlagen im Besitz des Lieferanten befinden, ist dieser verpflichtet, diese auch gegen Feuer und Diebstahl zu **versichern**.

16.8 Der Lieferant verpflichtet sich, von ihm eingesetzte **Subunternehmer**/Unterlieferanten zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu verpflichten.

16.9 Diese Verpflichtungen finden – soweit der Lieferant dies nachweisen kann – **keine Anwendung** auf Informationen,

- die ohne eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder soweit der Lieferant dies erkennen kann ohne Pflichtver-

letzung einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden;

- die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich bekannt waren;
- die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte nicht für den Lieferanten erkennbar gegenüber UMS zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
- die dem Lieferanten unabhängig von UMS bekannt sind.

17. OBSOLESZENZ

17.1 Sollte der Lieferant aufgrund von Obsoleszenz, z.B. aufgrund überholter Technologie, Einstellung der Herstellung/des Verkaufs eines Produkts oder seiner Bestandteile, aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in der Lage sein, den Auftrag zum Teil oder vollständig zu erfüllen, ist UMS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Grund für die Obsoleszenz auf einen Verstoß des Lieferanten bzgl. der nachfolgenden Pflichten zurückzuführen ist.

17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass eine Obsoleszenz zum Nachteil von UMS nicht eintritt. Zu diesem Zweck ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Auftrag vertragsgemäß zu erfüllen und um Schaden von UMS fern zu halten.

17.3 Sollte dennoch unvermeidlich eine Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Auftragserteilung zukünftig bevorstehen, ist der Lieferant verpflichtet, eine „Last Buy Order“ (*letzte Kaufbestellung*) vorzuschlagen, um UMS die Möglichkeit zu geben, einen Vorrat zu den Bedingungen und in den Mengen anzulegen, die gemäß den zum Zeitpunkt der Feststellung der Obsoleszenz bestehenden Konditionen für den Bezug der jeweiligen Leistung vereinbart wurden.

18. Gewährleistung

18.1 Der Lieferant haftet für **Mängel** der Lieferung uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.

18.2 Vereinbarungen über die **Beschaffenheit** sind solche, die die Lieferung betreffen, wie insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Ausführung und Qualität und des Verwendungszweckes. Ferner gilt als Vereinbarung über die Beschaffenheit jedenfalls diejenige Produkt- oder Leistungsbeschreibung, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im zugrundeliegenden Auftrag – Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurde.

18.3 Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung dem neuesten **Stand der**

Technik, den einschlägigen Vorschriften der Behörden sowie den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

18.4 Wird der **Fehler noch vor Auslieferung der Endprodukte an Kunden von UMS** festgestellt, so trägt der Lieferant entweder die Kosten für die Nachbesserung und – sofern diese nicht möglich ist – die Kosten für die Ersatzlieferung, in jedem Fall aber die Nacharbeitskosten sowie die Kosten für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten mangelfreien Sache.

18.5 Wird ein **Fehler erst nach Auslieferung der Endprodukte an Kunden von UMS** festgestellt, so trägt der Lieferant zusätzlich einen dem Verursachungsbeitrag des Lieferanten entsprechenden Anteil der entstehenden Kosten für Rückholaktionen. UMS wird den Lieferanten nach Bekanntwerden solcher Fehler benachrichtigen und das weitere Vorgehen festlegen.

18.6 Nach erfolgter und von der UMS akzeptierter Mängelbeseitigung/Erfüllung beginnt die **Gewährleistungsfrist** für die ersetzte Lieferung erneut.

19. HAFTUNG – RÜCKRUFAKTIONEN

19.1 Der Lieferant haftet für alle Personenschäden, Sachschäden und/oder Vermögensschäden sowie immaterielle **Schäden**, die UMS oder Dritten entstehen und die von dem Lieferanten oder seinen Vertretern, Mitarbeitern, Unterauftragnehmern, Unterlieferanten und/oder Dienstleistern zu vertreten sind.

19.2 Soweit der Lieferant für einen Schaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder nach §§ 823 ff. BGB verantwortlich ist, ist er verpflichtet, UMS alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen oder UMS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

19.3 Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige **Aufwendungen** zu erstatten, die sich u.a. aus einer von UMS durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

20. VERSICHERUNG

20.1 Ohne die Haftung des Lieferanten im Rahmen der vorliegenden AEB zu beschränken, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, notwendige Versicherungsverträge abzuschließen und zu unterhalten, die ausreichenden Versicherungsschutz bieten und ausreichende Deckungssummen haben, um die mit dem Auftrag verbundenen möglichen Risiken abzudecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, für einen

umfassenden Versicherungsschutz bezgl. der für den entsprechenden Auftrag maßgeblichen Branche (*Luft- und Raumfahrt, Automobil usw.* zu sorgen).

20.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine **Produkthaftpflicht-Versicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3,0 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden, 2-fach maximiert pro Jahr – pauschal – abzuschließen und ordnungsgemäß zu erhalten. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, muss diese das Risiko von Rückrufen mit abdecken. Über die Versicherungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche von UMS bleiben unberührt.

20.3 Der Lieferant hat auf Verlangen der UMS vor Vertragsschluss und gegebenenfalls in jedem Folgejahr entsprechende **Versicherungsnachweise** vorzulegen.

20.4 Der Lieferant muss die UMS über jede **Änderung** informieren, die zu einer Änderung des Umfangs des für den Auftrag und seine eventuellen Änderungen geltenden Versicherungsschutzes führen könnte.

20.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer zu erfüllen, um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz wirksam und gültig bleibt.

21. ABTRETUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

21.1 Der Lieferant verpflichtet sich, darauf zu verzichten, die aus einem Auftrag entstehenden Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von UMS ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten, zu übertragen oder zu vergeben.

21.2 Der Lieferant bestätigt, dass sich UMS auf die ununterbrochene Verfügbarkeit der Leistung des Lieferanten und die unverzügliche Übergabe der Ergebnisse, Berichte oder Informationen gemäß dieser AEB verlassen kann. Daher kann der Lieferant jedes Recht zur Zurückbehaltung nur ausüben, wenn und soweit

- seine Gegenforderungen von UMS nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden und
- der Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht mindestens 10 (zehn) Tage im Voraus schriftlich angekündigt hat.

22. HÖHERE GEWALT

22.1 Als höhere Gewalt gelten alle für die Parteien unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb ihres jeweiligen Einflussbereichs liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der

jeweiligen Partei nicht verhindert werden können.

22.2 Ereignisse höherer Gewalt können insbesondere sein:

- a) Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel und ähnliche Unglücksfälle,
- b) Krieg, Feindseligkeiten, Invasion, feindliche Handlungen und innere Unruhen;
- c) Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes,
- d) eine ausgerufene Pandemie und die darauf erfolgten Maßnahmen etc.

22.3 Zu den Umständen, die nicht als Fälle höherer Gewalt gelten, gehören soziale Konflikte (ausgenommen Generalstreiks) und Rohstoffpreiserhöhungen.

22.4 Ist eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, so ist diese verpflichtet, der jeweils anderen Partei das Ereignis oder die Umstände, welche die höhere Gewalt darstellen, unter Angabe der Pflichten anzuzeigen, an deren Erfüllung sie gehindert ist oder sein wird.

22.5 Diese Anzeige hat schriftlich unter Vorlage von Unterlagen, die das Vorliegen höherer Gewalt dokumentieren, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen zu erfolgen, nachdem die jeweilige Partei von dem relevanten Ereignis oder den Umständen der höheren Gewalt Kenntnis erlangt hat. Die Anzeige sollte auch die voraussichtliche Dauer der Verzögerung der jeweiligen Leistung beinhalten. Nach Abgabe dieser Anzeige ist die jeweilige Partei von der Erfüllung ihrer Pflichten befreit, solange die höhere Gewalt fortbesteht.

22.6 Wird die Erfüllung aller oder einiger Lieferungen des Lieferanten durch höhere Gewalt für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Tagen verzögert, so kann UMS mit sofortiger Wirkung von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.

23. VERTRAGSBEENDIGUNG

Der Vertrag kann durch Kündigung oder Rücktritt beendet werden.

23.1 Kündigung des Vertrages

23.1.1 Jede Partei kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- (1) Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags erst ermöglicht;

- (2) eine Partei gerät durch einen ihrer Gesellschafter oder Anteilseigner unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers der anderen Partei.

23.1.2 Beide Parteien sind berechtigt, Verträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen.

23.1.3 In Fällen, in denen der Kunde / Abnehmer von UMS seine Bestellungen bei UMS – ordentlich oder außerordentlich – kündigt, ist UMS berechtigt, mit dem Lieferanten eine anderweitige Regelung einvernehmlich zu treffen.

23.1.4 Im Falle der Kündigung oder der anderweitigen Beendigung eines Vertrages hat der Lieferant sämtliche ihm von UMS überlassenen Gegenstände, einschließlich aller Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Vorrichtungen und Werkzeuge unverzüglich zurückzugeben.

23.2 Rücktritt vom Vertrag

23.2.1 UMS kann, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, von dem Vertrag per Einschreiben/Rückschein ganz oder teilweise zurücktreten, falls der Lieferant alle oder einen Teil seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Auftrag innerhalb der von UMS gesetzten Frist nicht erfüllt hat. UMS hat dem Lieferanten per Einschreiben/Rückschein eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, nach erfolglosem Ablauf der Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

23.2.2 Falls UMS gemäß der vorstehenden Ziffer 23.2.1 von dem Vertrag zurücktritt, sind die gesetzlichen Regelungen zu dem Rückgewährschuldverhältnis zu beachten und alle bereits empfangenen Leistungen zurückzugeben und eventuell gezogene Nutzungen herauszugeben, vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen zwischen den Parteien.

23.3 UMS hat nur die Leistungen des Lieferanten zu vergüten, die bis zur wirksamen Beendigung des Vertrages erbracht wurden.

23.4 Falls der Vertrag oder der Auftrag gemäß den vorstehenden Ziffern beendet wird, verpflichtet sich der Lieferant, die Restbestände an Rohstoffen und/oder fertigen oder halbfertigen Produkten und/oder die Sicherheitsbestände, die er für die Erfüllung des Auftrages verwendet und die sich am Tag der Beendigung des Vertrages/Auftrages in seinem Besitz befinden, und/oder die noch laufenden Studien auf Verlangen von UMS an diese herauszugeben und/oder abzutreten.

24. VERJÄHRUNG

Die Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

25. ANWENDBARES RECHT / GE- RICHTSSTAND

25.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

25.2 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Klagen, die im Zusammenhang mit einem Auftrag und/oder den AEB entstehen, werden zunächst im Rahmen eines Mediationsverfahrens vor dem Schiedsgericht bei der Handelskammer Hamburg geklärt.

Erst wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, darf eine Klage bei dem zuständigen ordentlichen Gericht/Kammer für Handelssachen erhoben werden.

25.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz von UMS in Ulm.

26. SONSTIGES

26.1 Das Versäumnis von UMS, nicht innerhalb einer Frist ein Recht durchzusetzen oder die Erfüllung eines Anspruchs zu verlangen, ist nicht als Verzicht zu werten. Es beeinträchtigt auch nicht die Gültigkeit des Vertrages oder Auftrags oder das Recht, die Durchsetzung oder Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.

26.2 Sollte irgendeine Bestimmung dieser AEB oder eines nach Maßgabe dieser AEB platzierten Auftrages nach dem anwendbaren Recht ungültig, gesetzeswidrig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Der Lieferant und UMS verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder Teile hiervon durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Wirkung, die von dem Lieferanten und UMS zum Zeitpunkt des Abschlusses des relevanten Vertrages oder Auftrags beabsichtigt war, so nah wie möglich kommt.